

RS Verg 2009/6/16 N/0058-BVA/10/2009-EV11

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.06.2009

Norm

BVergG 2006 §329 Abs2

1. BVergG 2006 § 329 gültig von 01.01.2014 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 329 gültig von 05.03.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010
3. BVergG 2006 § 329 gültig von 01.02.2006 bis 04.03.2010

Rechtssatz

Die gemäß § 329 Abs 2 BVergG 2006 begehrte Maßnahme ist in erster Linie die Aussetzung des gesamten Vergabeverfahrens. Diese ist - wie die Auftraggeberin zu Recht vorbringt - überschießend, da sie die Auftraggeberin auch daran hindert, Entscheidungen im Vergabeverfahren zu treffen, die die Antragstellerin nicht schädigen können. Die gemäß Paragraph 329, Absatz 2, BVergG 2006 begehrte Maßnahme ist in erster Linie die Aussetzung des gesamten Vergabeverfahrens. Diese ist - wie die Auftraggeberin zu Recht vorbringt - überschießend, da sie die Auftraggeberin auch daran hindert, Entscheidungen im Vergabeverfahren zu treffen, die die Antragstellerin nicht schädigen können.

Entscheidungstexte

- N/0058-BVA/10/2009-EV11
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 16.06.2009 N/0058-BVA/10/2009-EV11

Schlagworte

einstweilige Verfügung; gelindestes Mittel;

Zuletzt aktualisiert am

16.10.2009

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>